

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 24. 10. 2007

Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei

Bek. 11. 10. 2007, Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille 1190

B. Ministerium für Inneres und Sport

Bek. 9. 10. 2007, Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“ an die Stadt Lüneburg 1190
 Bek. 11. 10. 2007, Anerkennung der Ehrenvot-Becker-Stiftung 1190
 Bek. 11. 10. 2007, Anerkennung der Karin und Joachim Prusse Stiftung 1190
 Bek. 12. 10. 2007, Anerkennung der Spiekerooger Stiftung – Evangelische Stiftung zum Erhalt und zur Förderung des kirchlichen Lebens auf Spiekeroog 1190
 Bek. 15. 10. 2007, Anerkennung der AMJ-Stiftung 1190
 Bek. 15. 10. 2007, Anerkennung der Franz-Mützelfeldt-Stiftung 1191
 Bek. 15. 10. 2007, Anerkennung der Plattdütsch Stiftung Neddersassen 1191

C. Finanzministerium

RdErl. 15. 10. 2007, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2007 – Landeshaushalt – 1191
 64100

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

RdErl. 18. 9. 2007, Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2008 aufzubringenden Betrages 1192
 Bek. 1. 10. 2007, Siebter Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen 1193
 RdErl. 15. 10. 2007, Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauF); 8. Änderung 1193
 21075 00 00 00 001

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Bek. 9. 10. 2007, Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ 1193

F. Kultusministerium**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bek. 8. 10. 2007, Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Antragstellerin: Verkehrsbetriebe Extertal – Extertalbahn GmbH – 1196

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**I. Justizministerium**

Gem. RdErl. 24. 9. 2007, Benachrichtigung in Nachlasssachen 1196
 32320 00 00 00 002

K. Umweltministerium**Evangelisch-reformierte Kirche**

Beschl. 14. 4. 2007, Umbenennung des Synodalverbandes Ostfriesland Nord (I) 1198

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bek. 24. 9. 2007, Feststellung gemäß § 3 c NUVPG; Vorübergehende Grundwasserabsenkung im Rahmen des Neubaus einer 8"-Saugerleitung und einer 2"-Stüßgasleitung vom Manifold der geplanten Gastrocknungsanlage Burgmoor Z 4 zur geplanten Station Hoysinghausen II 1198
 Bek. 25. 9. 2007, Feststellung gemäß § 3 c NUVPG; Teilweise Umlegung der Erdgastransportleitungen Braunschweig-Ahlten und Sophiental-Salzgitter im Zuge des Neubaus der Umgehungsstraße Vechelde und temporäre Grundwasserabsenkung 1198

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Vfg. 11. 10. 2007, Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraßen 212 und 437 auf dem Gebiet der Gemeinde Stadland 1198
 Bek. 15. 10. 2007, Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest A 39/A 391 einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Rüningen, Wilhelmitor und Altwiek der Stadt Braunschweig von Bau-km 38 + 270 bis Bau-km 41 + 500 1199

Landeswahlleiter

Bek. 10. 10. 2007, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 27. 1. 2008 1200

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Bek. 4. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BPB Formula GmbH, Osterode am Harz) 1200

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 2. 10. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk in Twistringen) 1200
 Bek. 15. 10. 2007, Anordnung nach dem Gentechnikgesetz im Landkreis Nienburg; Öffentliche Bekanntmachung 1200

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bek. 2. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Westfalen Weser Energie-Service GmbH, Hessisch-Oldendorf) 1201

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 27. 9. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Klinge Papierwerke GmbH & Co. KG, Weener) 1201

Neuerscheinungen 1201/1202

A. Staatskanzlei

Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille

Bek. d. StK v. 11. 10. 2007 — 204-11211/2 —

Herr Ministerpräsident Wulff hat Herrn Thomas Reiter am 6. 10. 2007 die Niedersächsische Landesmedaille verliehen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1190

B. Ministerium für Inneres und Sport

Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“ an die Stadt Lüneburg

Bek. d. MI v. 9. 10. 2007 — 32.25-10002/14 (2) N 03 —

Mit Wirkung vom 5. 10. 2007 ist der Stadt Lüneburg die Bezeichnung „Hansestadt“ verliehen worden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 NGO).

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1190

Anerkennung der Ehrenvotg-Becker-Stiftung

**Bek. d. MI v. 11. 10. 2007
— RV BS 2.07-11741/40-225 —**

Mit Schreiben vom 4. 9. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Ehrenvotg-Becker-Stiftung in Goslar aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 7. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind — auch überörtlich — die Förderung des Schießsports und der Schießsportwettkämpfe, die Erhaltung der Schützentraktion und die Pflege des Schützenbrauchtums sowie die Förderung der Jugendarbeit der Privilegierten Schützengesellschaft Goslar von 1220 e. V. und anderer als gemeinnützig anerkannter Goslarer Vereine.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Ehrenvotg-Becker-Stiftung
z. Hd. Herrn Jürgen Sikora
Fritz-Reuter-Weg 35
38640 Goslar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1190

Anerkennung der Karin und Joachim Prüsse Stiftung

**Bek. d. MI v. 11. 10. 2007
— RV BS 2.07-11741/40-224 —**

Mit Schreiben vom 15. 8. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Karin und Joachim Prüsse Stiftung in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 14. 7. 2007 und der Stiftungssatzung vom 14. 7. 2007 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist der Besitz, der Erhalt und die Unterhaltung der denkmalgeschützten Jakob Kemenate nebst Erwei-

terungsbau in 38100 Braunschweig und anderer Baudenkmäler im Braunschweiger Land sowie die Kunst- und Kulturförderung. Des Weiteren verfolgt die Stiftung den Zweck, die Arbeit im Bereich der evangelisch-lutherischen Gemeinden der braunschweigischen Landeskirche und der jüdischen Gemeinde Braunschweig zu fördern.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Karin und Joachim Prüsse Stiftung
Jakob Kemenate
Eiermarkt 1 a
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1190

Anerkennung der Spiekerooger Stiftung — Evangelische Stiftung zum Erhalt und zur Förderung des kirchlichen Lebens auf Spiekeroog

**Bek. d. MI v. 12. 10. 2007
— RV OL 2.03-11741-12 (008) —**

Mit Schreiben vom 8. 10. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 4. und 12. 9. 2007 die Spiekerooger Stiftung — Evangelische Stiftung zum Erhalt und zur Förderung des kirchlichen Lebens auf Spiekeroog mit Sitz in der Gemeinde Spiekeroog gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen Lebens auf Spiekeroog. Gegenstand der Förderung sind alle Bereiche, die dem kirchlichen Auftrag, also dem christlich verstandenen Gemeinwohl, dienen, insbesondere die Förderung der Verkündigung, der Diakonie und der Ökumene; der Förderung von Projekten, die der Bewahrung und Weiterentwicklung einer christlich geprägten Gesellschaft dienen, insoweit auch Bauunterhaltung; der Förderung von Projekten, die dem Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (konziliarer Prozess) dienen sowie der Unterstützung von Personalstellen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Spiekerooger Stiftung
c/o Pfarramt der Gemeinde Spiekeroog
Tranpad 15
26474 Spiekeroog.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1190

Anerkennung der AMJ-Stiftung

**Bek. d. MI v. 15. 10. 2007
— RV BS 2.07-11741/40-226 —**

Mit Schreiben vom 11. 10. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die AMJ-Stiftung in Wolfenbüttel aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 10. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von satzungsgemäßen Projekten des Arbeitskreises Musik in der Jugend (AMJ).

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

AMJ-Stiftung
Adersheimer Straße 60
38304 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1190

Anerkennung der Franz-Mützelfeldt-Stiftung

Bek. d. MI v. 15. 10. 2007
— RV LG 2.02-11741/356 —

Mit Schreiben vom 2. 10. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments der Frau Gerda Mützelfeldt vom 20. 10. 2001 und der Stiftungssatzung vom 1. 8. 2007 die Franz-Mützelfeldt-Stiftung mit Sitz in Cuxhaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes sowie die Förderung der Jugendhilfe, soweit diese Zwecke mit der Seefahrt im weitesten Sinne zu tun haben, vornehmlich in Cuxhaven.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Franz-Mützelfeldt-Stiftung
c/o Frau Cornelia Hutwalker
Grüner Weg 38
27472 Cuxhaven.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1191

Anerkennung der Plattdütsch Stiftung Neddersassen

Bek. d. MI v. 15. 10. 2007
— RV LG 2.02-11741/357 —

Mit Schreiben vom 3. 9. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 8. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Plattdütsch Stiftung Neddersassen mit Sitz in Stade gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erhaltung, Pflege, Erforschung, Vermittlung und Verbreitung der Regionalsprache Niederdeutsch.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Plattdütsch Stiftung Neddersassen
Kreissparkasse Stade
Große Schmiedestraße 12
21682 Stade.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1191

C. Finanzministerium

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2007 — Landeshaushalt —

RdErl. d. MF v. 15. 10. 2007 — 24 12-2150/11(2007) —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 31. 10. 2006 (Nds. MBl. S. 1058)
— VORIS 64100 —

1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2007 auf den **4. 1. 2008** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlusstermin für die Finanzkassen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 von der OFD festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2007

2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Weg bis spätestens **21. 12. 2007, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen, siehe auch Nummer 3.2 Satz 2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Auszahlungsanordnungen — z. B. für Auszahlungen im Lastschrifteinzug — vorläufig enthaltenen Anordnungsbeträge (z. B. 0,00 EUR) bis zum **21. 12. 2007, 12.00 Uhr**, mit den endgültigen Anordnungsbeträgen versehen werden müssen (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Dieses ist wichtig, weil in die HVS-Mittelkontrolle nur die Festlegungen sowie die Anordnungsbeträge (Soll), nicht aber die Zahlungen (Ist) einbezogen werden. Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu nicht genehmigten Haushaltsmittelüberschreitungen kommen. Darüber hinaus würde eine Überzahlung entstehen, die im Haushaltsjahr 2008 durch einen Sollzugang mit entsprechendem Haushaltsmittelverbrauch oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden müsste.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung*)

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Weg bis spätestens **21. 12. 2007, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung**)

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **21. 12. 2007, 12.00 Uhr**, übermittelt **und** freigegeben sein.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **21. 12. 2007, 12.00 Uhr** — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben oder journalisiert worden sind, werden vom BCC zwischen dem **21. 12. 2007, 12.00 Uhr**, und **28. 12. 2007** gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2008 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigegebene aber nicht journalisierte Stapel, die gelöscht wurden, werden den Dienststellen mitgeteilt.

4. Finanzkassenabrechnungen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2007 ist der LHK bis zum **7. 1. 2008** vorzulegen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2007 bis einschließlich **28. 12. 2007** (bis Buchungstag 2. 1. 2008) buchen. Ab **2. 1. 2008** (ab Buchungstag **3. 1. 2008**) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2008 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Bei der Durchführung von Berichtigungsbuchungen gemäß den VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO sind die „Allge-

*) Siehe Nummer 4.5.3.12.1 der ADV-Haushaltvollzugsbestimmungen (ADV-HV-Best.).

**) Siehe Nummer 4.5.3.12.2 der ADV-Haushaltvollzugsbestimmungen (ADV-HV-Best.).

meinen Hinweise zum Abschluss der Bücher (Jahresabschluss) gemäß § 76 Abs. 1 LHO“ nach Nummer 8 zu beachten. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2008

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2008 werden am **12. 12. 2007** geöffnet.

8. HWS-Info

Auf die im HWS-Info-Organisationseinheiten-MF-RefT 24 (24 1) hinterlegten überjährig geltenden „Allgemeine Hinweise zum Abschluss der Bücher (Jahresabschluss) gemäß § 76 Abs. 1 LHO“ wird hingewiesen.

9. Schlussbestimmung

Der Bezugserslass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1191

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2008 aufzubringenden Betrages

RdErl. d. MS v. 18. 9. 2007
— 404.21-41201/5204(30/2008) —

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Nds. KHG wird hiermit bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2008 voraussichtlich einen Betrag in Höhe von **105 710 313,66 EUR** aufzubringen haben.

2. Dieser Betrag soll im Landeshaushalt wie folgt vereinbart werden:

Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern

2.1 **Kapitel 05 40 Titel 233 68-4**
nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 KHG 1 731 000,00 EUR

2.2 **Kapitel 05 40 Titel 333 72-7**
nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6
und Abs. 3 KHG 29 400 000,00 EUR

2.3 **Kapitel 05 40 Titel 233 74-9**
nach § 9 Abs. 1 KHG
— Schuldendiensthilfen — 1 171 000,00 EUR

2.4 **Kapitel 05 40 Titel 333 74-3**
nach § 9 Abs. 1 KHG 73 408 313,66 EUR
insgesamt: 105 710 313,66 EUR.

3. Im Haushaltsjahr 2007 sind folgende Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vorgesehen:

3.1 **Kapitel 05 40 Titelgruppe 67/68**
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG 2 441 000,00 EUR

Kapitel 05 40 Titelgruppe 69
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG 2 750 000,00 EUR
insgesamt: 5 191 000,00 EUR.

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nds. KHG zu 33 1/3 v. H.

Der aufzubringende Anteil beträgt somit 1 731 000,00 EUR.

3.2 Kapitel 05 40 Titelgruppe 72

Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG 0,00 EUR

Kapitel 05 40 Titelgruppe 73/76

Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG 88 200 000,00 EUR
insgesamt 88 200 000,00 EUR.

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nds. KHG zu 33 1/3 v. H.

Der aufzubringende Anteil beträgt somit 29 400 000,00 EUR.

3.3 Kapitel 05 40 Titelgruppe 74/75

Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG 148 000 000,00 EUR

Hiervon entfallen voraussichtlich

— auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002: 5 000 000,00 EUR
— auf die Barmittelfinanzierung: 143 000 000,00 EUR.

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Nds. KHG mit einem Anteil von 40 v. H., für den auf die Finanzierung der Schuldendiensthilfen entfallenden Anteil jedoch lediglich in Höhe des voraussichtlichen Tilgungsanteils in Höhe von 2 928 000,00 EUR.

Demnach ergibt sich ein aufzubringender Betrag in Höhe von 58 371 000,00 EUR.

Hiervon entfallen voraussichtlich

— auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002: 1 171 000,00 EUR
— auf die Barmittelfinanzierung: 57 200 000,00 EUR.

Im Haushaltsjahr 2006 sind bei Kapitel 05 40 Titelgruppe 74/75 Fördermittel wegen zusätzlichen Bedarfs überplanmäßig in Höhe von 40 250 784,15 EUR verausgabt worden.

An diesem Betrag beteiligen sich die kommunalen Gebietskörperschaften mit einem Anteil von 40 v. H. = 16 208 313,66 EUR.

Dieser Betrag ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Nds. KHG im übernächsten Jahr, also in 2008, von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringen.

Der bei Kapitel 05 40 Titel 333 74-3 voraussichtlich aufzubringende Betrag von 57 200 000 EUR erhöht sich somit auf 73 408 313,66 EUR.

4. Von den kommunalen Gebietskörperschaften sind insgesamt aufzubringen: 105 710 313,66 EUR.

5. Finanzierungsmittel, die über den vorgenannten Gesamtbetrag hinausgehen (z. B. Änderungen, die sich ggf. bei den weiteren Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2008 ergeben), sind nach § 2 Abs. 2 S. 4 Nds. KHG erst im übernächsten Jahr aufzubringen und werden daher erst bei der Bekanntgabe des aufzubringenden Betrages für 2009 berücksichtigt.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen
das Niedersächsische Landesamt für Statistik

— Nds. MBL Nr. 43/2007 S. 1192

Siebter Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen

Bek. d. MS v. 1. 10. 2007 — 106.1-UV 43530-4/2 —

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Niedersachsen hat am 28. 6. 2007 einen Siebten Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen vom 20. 2. 1998 i. d. F. des Sechsten Nachtrages vom 19. 2. 2006 sowie einen Anhang zu § 19 der Satzung beschlossen, die vom MS am 19. 9. 2007 genehmigt wurden.

Die Änderung der Satzung ist im Internet unter www.lukn.de öffentlich bekannt gemacht und kann bei der Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Tel. 0511 8707-0, abgefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 43/2007 S. 1193

Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauF); 8. Änderung

RdErl. d. MS v. 15. 10. 2007 — 501.14-21201.2.17 —

— VORIS 21075 00 00 00 001 —

— Im Einvernehmen mit dem MI, dem MF,
dem MW, dem MU und dem LRH —

Bezug: RdErl. v. 15. 6. 1979 (Nds. MBL S. 1369), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 5. 2006 (Nds. MBL S. 593)
— VORIS 21075 00 00 00 001 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Nummer 102.4 erhält folgende Fassung:

„102.4 Von der Regelung in Nummer 102.3.5 unberührt bleibt

- a) die Kostenzurechnung im Fall einer Vor- und Zwischenfinanzierung nach Maßgabe der Nummern 78 bis 80,
- b) sofern noch Förderungsmittel der EU aus der Förderperiode 2000 bis 2006 eingesetzt werden:
die Kostenzurechnung, wenn die Förderungsmittel der EU für die Maßnahme „Erneuerung städtischer Problemgebiete“ des EFRE eingesetzt werden, soweit die nationale Kofinanzierung von der Gemeinde zu erbringen ist, und
- c) sofern Förderungsmittel der EU aus der Förderperiode ab 2007 eingesetzt werden:
 - die Kostenzurechnung, wenn die Förderungsmittel der EU nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erneuerung und Entwicklung städtischer Gebiete in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden, und
 - die Kostenzurechnung, wenn die Förderungsmittel der EU nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen (Brachflächen- und

Altlasten-Förderrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden, soweit die Gemeinde Zuwendungsempfängerin ist.“

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBL Nr. 43/2007 S. 1193

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“

Bek. d. MWK v. 9. 10. 2007 — 22 B-27 303-10-4/07 —

1. Die LReg hat am 11. 9. 2007 die in der **Anlage** abgedruckte und vom Stiftungsrat am 14. 2. 2007 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ genehmigt.
2. Die Satzung vom 17. 12. 2002 (Nds. GVBl. S. 812) tritt außer Kraft.

— Nds. MBL Nr. 43/2007 S. 1193

Anlage

Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“

Präambel

¹Dem Hochschulrecht im Land Niedersachsen liegt das Leitbild einer weitgehenden Entstaatlichung der Hochschulen zugrunde. ²Dies wird für die Georg-August-Universität Göttingen durch die Überführung der Universität in die Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts umgesetzt. ³Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität zu sichern und zu steigern.

§ 1

Status, Sitz, Dienstsiegel

¹Die Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ (im Folgenden: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. ²Ihr Sitz ist Göttingen. ³Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben der Stiftung

(1) Der Stiftung obliegt die Trägerschaft der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität).

(2) ¹Die Stiftung unterhält und fördert die Universität in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts; dies umfasst insbesondere die Sicherung und Weiterentwicklung der Universität in ihren Funktionen Forschung, Lehre, Krankenversorgung, Dienstleistungen im öffentlichen Gesundheitswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Technologietransfer. ²Die Stiftung hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität zu steigern.

(3) Die Stiftung kann

1. die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen und
 2. rechtsfähige Stiftungen verwalten,
- soweit deren Zwecke mit denen der Stiftung vereinbar sind.

(4) Die Stiftung kann Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen, wenn deren Zwecke mit denen der Stiftung vereinbar sind.

(5) ¹Für die Regelungen dieser Satzung gilt, dass das Präsidium und der Stiftungsausschuss Universität zuständig sind für die Universität ohne die Universitätsmedizin sowie der

Vorstand und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin für die Universitätsmedizin. ²Der Stiftungsrat tritt in den Angelegenheiten, die außer der Universitätsmedizin auch andere Teile der Stiftung Universität Göttingen betreffen, an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin. ³Für Präsidium und Vorstand ist § 63 h des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) beachtlich.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) ¹Die in der Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung der „Stiftung Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ aufgeführten Grundstücke bilden das Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung als Teil des Stiftungsvermögens. ²Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Landes Niedersachsen oder Dritter sowie durch Erbschaften oder Vermächtnisse erhöht werden. ³Das Grundstockvermögen dient der dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) ¹Grundstücke des Grundstockvermögens sind in ihrem körperlichen Bestand, das sonstige Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Eine Veräußerung von Grundstücken des Grundstockvermögens oder ihre Belastung mit Grundpfandrechten ist nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung nach Erteilung der Zustimmung des Fachministeriums zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich ist. ³Die aus einer Veräußerung erzielten Erlöse sollen zum Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder für eine dauerhaft bessere Nutzung der vorhandenen Grundstücke des Grundstockvermögens eingesetzt werden. ⁴Das Grundstockvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

(3) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

§ 4

Teilvermögen und Gesamtvermögen

(1) ¹Für die Stiftung ohne die Universitätsmedizin und für die Universitätsmedizin besteht jeweils ein gesondertes Stiftungsvermögen (Teilvermögen). ²Beide Teilvermögen sind in getrennten Bilanzen auszuweisen. ³Sie können durch Zustiftungen jeweils eigenständig erhöht werden. ⁴Die Bilanz für die Universität ohne die Universitätsmedizin wird mit der Bilanz für die Universitätsmedizin zur Gesamtbilanz der Stiftung konsolidiert.

(2) ¹Die Teilvermögen der Stiftung dürfen wechselseitig nicht zur Verbesserung des jeweils anderen herangezogen werden; dazu zählt auch die Befriedigung von externen Ansprüchen, die zum jeweiligen Teilvermögen keinen Bezug haben. ²Ist ein Teilvermögen von Dritten zum Ausgleich von dem anderen Teilvermögen zuzurechnenden Verbindlichkeiten in Anspruch genommen worden, so ist ein interner Ausgleich vorzunehmen.

(3) Bei internem Finanzbedarf und externen Ansprüchen gegen die Stiftung sowie sonstigen Maßnahmen, die sowohl der Universität ohne die Universitätsmedizin als auch der Universitätsmedizin zuzurechnen sind, ist eine interne Kostenteilung vorzunehmen.

§ 5

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) ¹Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist je ein Wirtschaftsplan für die Universität ohne die Universitätsmedizin und für die Universitätsmedizin nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; stellt das Land Niedersachsen einen Haushaltsplan für zwei Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren. ³Die Stiftung führt für die Universität ohne die Universitätsmedizin und für die Universitätsmedizin getrennte Bankkonten und erstellt jeweils eigene Jahresabschlüsse.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan wird vom Präsidium aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Stiftungsausschusses Universität; der Wirtschaftsplan für die Universitätsmedizin wird vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Zustimmung des

Stiftungsausschusses Universitätsmedizin. ²Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden der Stiftung für die Universität ohne die Universitätsmedizin und für die Universitätsmedizin aus einem Haushaltskapitel aus jeweils eigenen Titeln zugeführt.

(3) ¹Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Auf die Jahresabschlüsse sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. ³Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entsprechend anzuwenden. ⁴Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(4) ¹Die bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Teile der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren in Rücklagen eingestellt und stehen der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung; dabei ist die bilanzielle Trennung der Teilvermögen zu beachten. ²Die nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchten Teile können den jeweiligen Teilvermögen zugeführt werden.

§ 6

Dienstrechtliche Befugnisse

(1) ¹Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. ²Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.

(2) ¹Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist der Stiftungsausschuss Universität. ²Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident.

(3) ¹Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin. ²Dienstvorgesetzter des Personals der Universitätsmedizin ist der Vorstand. ³Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten

1. für die Ernennung und Entlassung der beamteten Professorinnen und Professoren,
2. für die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse gegenüber beamteten Professorinnen und Professoren,
3. für arbeitsrechtliche Abmahnungen und Kündigungen gegenüber angestellten Professorinnen und Professoren, einschließlich Chefärztinnen und Chefarzten, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen oder leitenden Oberärzte sowie
4. für die Verleihung des Professorentitels an angestellte Professorinnen und Professoren, einschließlich Chefärztinnen und Chefarzte, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen oder leitenden Oberärzte.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung, die die Universität trägt, sind der Stiftungsrat, der Stiftungsausschuss Universität, der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin, das Präsidium der Universität und der Vorstand der Universitätsmedizin.

§ 8

Stiftungsausschuss Universität

(1) ¹Der Stiftungsausschuss Universität besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der Universität nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die im Einvernehmen mit dem Senat der Universität vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund von diesem wieder entlassen werden können,
2. ein Mitglied der Universität, das vom Senat der Universität gewählt wird, sowie
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Davon unberührt bleibt die Bindung der Stiftung

an Weisungen des Fachministeriums bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) ¹Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität beträgt drei Jahre. ²Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) ¹Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied alsbald nach dem Ausscheiden bestellt. ²Bis dahin führt das ausgeschiedene Mitglied seine Geschäfte als Mitglied des Stiftungsausschusses Universität fort.

(5) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. ²Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) ¹Der Stiftungsausschuss Universität berät die Universität, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Universität,
2. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung,
6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
7. Rechtsaufsicht über die Universität.

³Er kann zu den Entwürfen von Zielvereinbarungen Stellung nehmen, die mit dem Fachministerium getroffen werden sollen.

(7) Der Stiftungsausschuss Universität kann für bestimmte Aufgaben Gremien auf Zeit einrichten, die seiner Beratung dienen.

(8) ¹Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universität mit beratender Stimme teil. ²Der Stiftungsausschuss Universität kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder der Personalvertretung beratend hinzuziehen.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

1. den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität,
2. zwei Personen, die
 - a) das für die Hochschulen zuständige Ministerium auf Vorschlag des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät bestellt und
 - b) weder Mitglieder noch Angehörige der Universität sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,
3. einem vom Senat gewählten Mitglied der Universität,
4. einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.

(2) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates sind mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Der Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ³An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Mitglieder des Präsidiums und die des Vorstands der Universitätsmedizin teil. ⁴Der Stiftungsrat kann die Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin, die Mitglieder der Personalvertretung und die Mitglieder der Personalvertretung der Universitätsmedizin beratend hinzuziehen.

(3) ¹Der Stiftungsrat tritt in den Angelegenheiten, die außer der Universitätsmedizin auch andere Teile der Stiftung Universität Göttingen betreffen, an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin. ²Er beschließt Änderungen der Stiftungssatzung und Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung und die Ausgestaltung des Dienstsiegels.

(4) § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 10

Stiftungsausschuss Universitätsmedizin

(1) ¹Dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin gehören die vier in § 9 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Mitglieder des Stiftungsrates und ein vom Stiftungsausschuss Universität aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied an. ²Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin mit beratender Stimme teil. ³Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin und die Mitglieder der Personalvertretung der Universitätsmedizin beratend hinzuziehen.

(2) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin berät die Universitätsmedizin, beschließt anstelle des Stiftungsausschusses Universität über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. ²Dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin obliegt es,

1. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und zu entlassen,
2. über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten zu entscheiden,
3. dem Wirtschaftsplan zuzustimmen,
4. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
5. den Jahresabschluss festzustellen und den Vorstand zu entlasten,
6. der Errichtung von Gesellschaften des Privatrechts und der Beteiligung an solchen Gesellschaften durch die Stiftung zuzustimmen,
7. die Rechtsaufsicht über die Universität auszuüben.

(3) ¹Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Vorstandes ergeben, werden vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin vorbereitet und gegenüber dem Vorstand durchgeführt. ²Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2; 60 a Abs. 1 NHG wirken an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(4) § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 11

Innere Ordnung des Stiftungsausschusses Universität, des Stiftungsrates und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin, Geschäftsordnung

(1) Der Stiftungsausschuss Universität wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) ¹Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsausschuss Universität seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters den Ausschlag. ³Der Stiftungsausschuss Universität ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend ist. ⁴Eine schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universität ein. ²Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. ³Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Mitglied, das den Vorsitz geführt hat, und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Der Stiftungsausschuss Universität gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Für den Stiftungsrat und den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 12

Präsidium, Vorstand der Universitätsmedizin

(1) ¹Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universität vor und führt sie aus. ²Es entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 NHG. ³In wichtigen

Angelegenheiten unterrichtet das Präsidium den Stiftungsausschuss Universität.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Stiftung nach außen. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann Vertretungsbefugnisse auf andere Mitglieder des Präsidiums delegieren. ³Die Delegationsregelungen sind bekannt zu machen.

(3) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums. ²Insoweit vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes die Stiftung nach außen. ³Sie oder er kann Vertretungsbefugnisse auf andere Mitglieder des Vorstandes delegieren. ⁴Die Delegationsregelungen sind bekannt zu machen.

(4) ¹Entscheidungen über Billigkeitsleistungen, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Veränderung von Verträgen, der Abschluss von Vergleichs- sowie die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen sind durch das für die Finanzverwaltung zuständige Mitglied des Präsidiums im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums, das vom Präsidium bestimmt wird, zu treffen. ²In der Universitätsmedizin sind die Entscheidungen nach Satz 1 durch das Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration zu treffen. ³In Angelegenheiten, die über sein Ressort hinausgehen, entscheidet der Vorstand. ⁴Die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 können auf Bedienstete der Stiftung übertragen werden.

(5) Präsidium und Vorstand geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der auch die Sicherstellung ihrer jeweiligen Funktion als Stiftungsorgan geregelt wird.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität, des Stiftungsrates, des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin, des Präsidiums, des Vorstandes der Universitätsmedizin und der Gremien auf Zeit nach § 8 Abs. 7 sowie sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen dieser Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse der genannten Gremien oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14

Aufsicht und Zusammenwirken

(1) ¹Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Universität aus. ²Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsausschuss Universität vorbereitet und gegenüber der Universität ohne die Universitätsmedizin durchgeführt. ³Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Präsidiums der Stiftung ergeben, werden vom Stiftungsausschuss Universität vorbereitet und gegenüber dem Präsidium durchgeführt. ⁴Das Mitglied nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wirkt an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit. ⁵Soweit die Universität einschließlich der Universitätsmedizin betroffen ist, tritt an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität der Stiftungsrat. ⁶Soweit nur die Universitätsmedizin betroffen ist, tritt an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin und an die Stelle des Präsidiums der Vorstand. ⁷Das Mitglied nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 wirkt an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung die Selbstverwaltung der Universität.

(3) Soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist für die Genehmigung von Ordnungen der Universität ohne die Universitätsmedizin der Stiftungsausschuss Universität, für die Genehmigung von Ordnungen der Universität einschließlich der Universitätsmedizin der Stiftungsrat und für Ordnungen der Universitätsmedizin der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin zuständig.

§ 15

Vermögensanfall

¹Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land zurück mit Ausnahme des aus privaten Zustiftungen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 NHG und aus privaten Spenden angesammelten Vermögens. ²Das Vermögen, das nicht an das Land zurückfällt, fällt an eine oder mehrere bei Auflösung zu bestimmende gemeinnützige Stiftungen des Privatrechts zur

Förderung der Universität. ³Bei einer gemischten Finanzierung aus Mitteln des Landes und aus einer anderen Finanzierungsquelle findet bei Auflösung der Stiftung eine anteilige Verteilung auf das Land und die Stiftung nach Satz 2 oder, wenn eine Teilung nicht möglich ist, ein entsprechender Interessenausgleich statt.

§ 16

Satzungsänderung

¹Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Beschlussfassung des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Genehmigung der Landesregierung. ²Satzungsänderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Antragstellerin: Verkehrsbetriebe Extertal — Extertalbahn GmbH —

Bek. d. MW v. 8. 10. 2007 — 44.2-30221/12/00 —

Das MW hat der Verkehrsbetriebe Extertal — Extertalbahn GmbH, Am Bahnhof 1, 32699 Extertal — mit Bescheid vom 5. 10. 2007 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes folgender Eisenbahninfrastruktureinrichtungen der Strecke Barntrup—Rinteln-Süd gemäß § 11 AEG erteilt:

Alle Eisenbahnanlagen einschließlich der Einrichtungen des Bahnhofs Rinteln-Süd ab der Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen in Bahn-km 19,375 bis zum Streckenende im Bahnhof Rinteln-Süd in Bahn-km 23,300.

Die Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs wird entsprechend eingeschränkt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1196

I. Justizministerium

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 24. 9. 2007 — 3804-204. 1 —

— VORIS 32320 00 00 00 002 —

Bezug: AV v. 2. 1. 2001 (Nds. MBl. S. 254, Nds. Rpfl. S. 40)
— VORIS 32320 00 00 00 002 —

1. Die Bezugs-AV wird wie folgt geändert:

1.1 Abschnitt I Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von möglichst 130 g/m², mindestens aber 120 g/m² nach der Anlage 2 a/2 b zu verwenden.“

1.2 Abschnitt II Nr. 4.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 4 verwendet werden. Die für die Benachrichtigung zu benutzenden Vordrucke sollen in den Textfeldern die einheitliche Schriftart Arial in der Schriftgröße 11 aufweisen. Handschriftliche Eintragungen und Zusätze sowie die Verwendung von Textmarkern sind untersagt.“

- 1.3 Anlage 4 erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.
2. Nummer 1.1 dieses RdErl. tritt am 1. 10. 2007, die Nummern 1.2 und 1.3 treten am 1. 1. 2008 in Kraft. Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 3 in der bis zum 1. 1. 2006

geltenden Fassung und noch vorhandene Bestände der Anlage 4 in der bis zum 31. 12. 2007 geltenden Fassung sind vom 1. 1. 2008 an nicht mehr zu verwenden.

— Nds. MBL Nr. 43/2007 S. 1196

Anlage
Anlage 4

Mitteilung über den Sterbefall gemäß II 4, II 5

Standesamt

Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)

10820 Berlin

Mitteilung über einen Sterbefall

§§ 347 und 210 Abs. 3 DA

Verstorbener		Geburtsname
		Familienname
		Vornamen
		Geburtstag und -ort, Standesamt und Nr.
		letzte Anschrift
Tod		Todestag und -ort
		Standesamt und Nr.
Angehöriger	Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten, Lebenspartners, Kindes) ist hier Folgendes bekannt: 	
Unterschrift	 (Siegel)	

Mitteilung über einen Sterbefall

1 Der Geburtseintrag ist nur angegeben, wenn die Geburt in Deutschland beurkundet ist.

Evangelisch-reformierte Kirche**Umbenennung des Synodalverbandes
Ostfriesland Nord (I)**

Aufgrund von § 52 Abs. 1 der Kirchenverfassung hat die Synode des Synodalverbandes Ostfriesland Nord (I) auf seiner Sitzung am 14. 4. 2007 beschlossen:

I.

Der Name des Synodalverbandes wird in

Synodalverband Nördliches Ostfriesland

umbenannt.

II.

Die Umbenennung tritt am 15. 4. 2007 in Kraft.

Emden, den 14. 4. 2007

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1198

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 c NUVPG;
Vorübergehende Grundwasserabsenkung
im Rahmen des Neubaus einer 8"-Saugergasleitung
und einer 2"-Süßgasleitung vom Manifold
der geplanten Gastrocknungsanlage Burgmoor Z 4
zur geplanten Station Hoysinghausen II****Bek. d. LBEG v. 24. 9. 2007 — B II f 1.7 I 2007-007-II —**

Die Firma Exxon Mobil Production, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant den Neubau einer 8"-Saugergasleitung und einer 2"-Süßgasleitung vom Manifold der geplanten Gastrocknungsanlage Burgmoor Z 4 zur geplanten Station Hoysinghausen II.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von voraussichtlich 88 700 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Anlage unterliegt nach den §§ 3 c und 3 e und Anlage 1 Nr. 19.3.3 i. V. m. Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 4 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1198

**Feststellung gemäß § 3 c NUVPG;
Teilweise Umlegung der Erdgastransportleitungen
Braunschweig-Ahlten und Sophiental-Salzgitter
im Zuge des Neubaus der Umgehungsstraße Vechelde
und temporäre Grundwasserabsenkung****Bek. d. LBEG v. 25. 9. 2007 — B II f 1.7 I 2007-008-II —**

Die Firma E.on Avacon, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, plant im Zuge des Neubaus der Umgehungsstraße Vechelde die teilweise Umlegung der Erdgastransportleitun-

gen Braunschweig-Ahlten und Sophiental-Salzgitter. In diesem Zusammenhang ist eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich.

Die geplanten Anlagen unterliegen nach den §§ 3 c und 3 e, Anlage 1 Nr. 19.2.4 i. V. m. Anlage 2 UVPG sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 4 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1198

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Umstufung von Teilstrecken
der Bundesstraßen 212 und 437
auf dem Gebiet der Gemeinde Stadland****Vfg. d. NLSStBV v. 11. 10. 2007 — 31020-498 —****I.**

Die nach Fertigstellung der neu gebauten Teilstrecke der Bundesstraßen 212 (B 212) und 437 (B 437) — Ortsumgehung Rodenkirchen — nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße und werden gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 7 NStrG wie folgt abgestuft:

1. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2008 zu Gemeindestraßen abgestuft:
 - 1.1 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 212 alt von km 36,432 bis km 37,050 — Gemeindegrenze Brake/Stadland bis Stürwürderwurf — einschließlich Anschluss an die B 212 neu,
 - 1.2 von km 43,050 bis km 44,440 — Hiddinger Straße bis zur Gemeindegrenze Stadland/Nordenham —,
 - 1.3 von km 42,240 bis km 42,600 der Düddinger Straße (B 212alt),
 - 1.4 von km 43,050 bis Anschluss B 212 — Nordenhamer Straße bis Anschluss Mittenfelder Weg alt —,
2. die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 437 alt von km 22,164 bis km 22,434 — Rodenkirchen (Hosen Mack) —.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stadland.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1198

**Planfeststellungsverfahren
für den Umbau des Autobahndreiecks
Braunschweig-Südwest A 39/A 391
einschließlich landschaftspflegerischer
Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen
Rüningen, Wilhelmitor und Altwiek der Stadt Braunschweig
von Bau-km 38 + 270 bis Bau-km 41 + 500**

**Bek. d. NLStBV v. 15. 10. 2007
— 3326-31027-12/07-A 39 —**

I.

Die NLStBV stellt auf Antrag der NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, das am 14. 2. 2007 (Az.: 3326-31027-1/07-A 39 AD Südwest) eingeleitete Verfahren, soweit es den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest betrifft, hiermit ein. Die hierzu erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen sind damit gegenstandslos und werden nicht weiter berücksichtigt.

Gleichzeitig wird für den Umbau des Autobahndreiecks ein neues Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit überarbeiteten und ergänzten Unterlagen (u. a. neue Umweltverträglichkeitsprüfung, Lärmschutzwand im Bereich Rüningen, Offenporiger Asphalt durchgehend auf der A 39, Grunderwerbsänderungen im Bereich Füllerkamp, Gradientenänderung) eingeleitet.

Der Antragsteller hat u. a. folgende Planunterlagen vorgelegt: Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Luftschadstoffuntersuchung, Schalltechnische Untersuchung, Wassertechnische Untersuchung, Grunderwerbsunterlagen.

II.

1. Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom
29. 10. bis 28. 11. 2007

bei der Stadt Braunschweig,
Rathaus, Altbau, Platz der Deutschen Einheit 1,
38110 Braunschweig,
in der Eingangshalle im Erdgeschoss gegenüber dem Pfortner,
während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00
bis 18.00 Uhr,
zur allgemeinen Einsicht aus.

Die wesentlichen Teile der Planunterlagen werden außerdem auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter

www.strassenbau.niedersachsen.de

veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch die geplante Baumaßnahme berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 12. 12. 2007, bei der o. a. Gemeinde oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG).

Gemäß § 17 a Nr. 2 Satz 2 FStrG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gemäß § 17 a Nrn. 3 und 7 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder Verwalterinnen und Verwalter gebeten, die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin oder der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17 a Nr. 3 FStrG, § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der NLStBV zu geben ist. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 Satz 1 FStrG).

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden **nicht** in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die NLStBV (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 ff. UVPG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Landeswahlleiter**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen
für die Landtagswahl in Niedersachsen am 27. 1. 2008****Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 10. 2007 — LWL 11411/2.3.6 —**

Bezug: Bek. v. 12. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 142), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 879)

Die Nrn. 5 und 6 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
Nr. Name			
„5 Gifhorn-Nord/Wolfsburg 6 Gifhorn-Süd	Erste Kreisrätin Alsleben	Kreisoberamtsrat Linse	38518 Gifhorn Schlossplatz 1 a: 05371 82-0 b: 05371 82-230 c: matthias.rode@gifhorn.de“.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1200

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BPB Formula GmbH, Osterode am Harz)****Bek. d. GAA Göttingen v. 4. 10. 2007 — 07-033-01 —**

Die Firma BPB Formula GmbH, 37445 Walkenried, hat mit Schreiben vom 3. 9. 2007 die Änderung der bestehenden Abbaugenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für den Gipssteinbruch „Hopfenkuhle“ in 37520 Osterode am Harz beantragt. Die Änderung besteht aus der Verlängerung der zeitlichen Befristung der Abbaugenehmigung.

Vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens wurde im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallvorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1200

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Blockheizkraftwerk in Twistringen)****Bek. d. GAA Hannover v. 2. 10. 2007
— 117/H006114168/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma Meyer Gemüseverarbeitung GmbH, Hinterm Holze 10, 27239 Twistringen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Verbrennungsmotoren beantragt. Das BHKW dient der Erweiterung der bereits bestehenden Prozesswasser-

aufbereitungsanlage. Der Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 27239 Twistringen, Hinterm Holze 12, Gemarkung Abbenhausen, Flur 15, Flurstücke 216/89, 177/45, 44/2 und 49/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1200

**Anordnung nach dem Gentechnikgesetz
im Landkreis Nienburg;
Öffentliche Bekanntmachung****Bek. d. GAA Hannover v. 15. 10. 2007 — 2460-40642/3 —**

Im Rahmen von staatlich durchgeführten Saatgutkontrollen wurde in Nordrhein-Westfalen die Winterrapssorte „Taurus H“, Anerkennungs-Nummer: D/BN 3237/318, beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Länderarbeitsgruppe Gentechnik), so dass von einer gentechnisch erzeugten Resistenz gegen Glufosinat-Herbizide (BASTA) auszugehen ist. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 des Gentechnikgesetzes (GenTG) i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 3. 2006 (BGBl. I S. 534), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Hannover ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der derzeit geltenden ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG im Landkreis Nienburg zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die aus der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen, die hiermit gemäß § 28 a GenTG i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

— Nds. MBL Nr. 43/2007 S. 1200

Anlage

I.

1. Die Partie mit der Kennzeichnung D/BN 3237/318 der Winterrapssorte TAURUS darf nicht in den Verkehr gebracht und nicht ausgesät werden.
2. Falls Flächen schon ausgesät worden sind, ist die Saat vollständig auflaufen zu lassen und die entstehenden Pflanzen sind mit geeigneten Mitteln (s. Merkblatt*) zu vernichten.
3. Abweichungen im Vorgehen von diesem Merkblatt, die aufgrund besonderer Gegebenheiten zwingend notwendig sind, sind mit der zuständigen Landwirtschaftskammer abzustimmen und mir mitzuteilen.
4. Die Flächen, auf denen die Sorte TAURUS mit der Kennzeichnung D/BN 3237/318 ausgesät wurde, sind mir unverzüglich mitzuteilen (Flurstück- und Schlagbezeichnung). Die Maßnahmen zur Vernichtung des Aufwuchses sind zu dokumentieren und mir auf Nachfrage vorzulegen. Der Zeitpunkt des Umbruchs ist mir mitzuteilen.
5. Einheiten von Saatgut der Sorte TAURUS mit der Kennzeichnung D/BN 3237/318, die vorab an den Vorlieferanten zurückgesandt wurden, sind zu dokumentieren. Der Verbleib eventuell bestehender Restbestände ist ebenfalls zu dokumentieren und mir vorzulegen.

II.

Die sofortige Vollziehung der unter I. beschriebenen Anordnungspunkte wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Für den Fall, dass Sie den o. g. Anordnungen nicht nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1 000,— Euro für jeden einzelnen Anordnungspunkt an.

* Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(E.ON Westfalen Weser Energie-Service GmbH,
Hessisch-Oldendorf)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 2. 10. 2007
— HP-06-020-01-Stö/Lo —**

Das Unternehmen MIC Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, Hefehof 23, 31785 Hameln, hat am 21. 4. 2006 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage liegt bei ca. 3 375 kW (FWL). Mittlerweile hat ein Antragstellerwechsel stattgefunden. Antragsteller ist nun die E.ON Westfalen Weser Energie-Service GmbH, Bahnhofstraße 40, 32278 Kirchlingern.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997

(BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich An der Laake in 31840 Hessisch Oldendorf, Gemarkung Hessisch Oldendorf, Flur 8, Flurstücke 133, 134, 135, 136, 137, 158.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 43/2007 S. 1201

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG, Weener)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 9. 2007
— 07-107-01/Lin-6.2-02 —**

Die Firma Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG, Dr.-Werner-Klingele-Straße 1, 26826 Weener, hat mit Schreiben vom 26. 7. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier (Papierfabrik) beantragt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Papierproduktionsleistung von 740 Tonnen pro Tag auf 930 Tonnen pro Tag,
- Umbau der Pressen- und Vortrockenpartie durch Einbau einer neuen Presse und Installation einer neuen Trocknungseinheit (BoostDryer).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), i. V. m. den §§ 3 e und 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 43/2007 S. 1201

Neuerscheinungen

März, **Niedersächsische Gesetze**, Loseblatt-Textsammlung sowie Fundstellen- und Änderungsnachweis des geltenden Landesrechts 1. 1. 1806 bis 1. 7. 2007. 79. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2007, rd. 330 Seiten, 15,50 EUR, ISBN 978-3-406-55459-9. Gesamtwerk: rd. 3 750 Seiten, im Ordner, 50,00 EUR, ISBN 978-3-406-44548-4. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München, im Internet www.beck.de.

Die 79. Ergänzungslieferung bringt den Textteil der Sammlung auf den Stand vom 1. 7. 2007.

Neu gefasst wurden das NWappG, das NVwKostG, das NUVPG, das NROG und die StOGrVO-Kom.

Neu aufgenommen wurde das NLöffVZG.

Bereits berücksichtigt sind die mit Wirkung vom 1. 8. 2007 eingetretenen Änderungen des NSchG.

Im Übrigen ist durch die Ergänzungslieferung eine Fülle weiterer Änderungen des niedersächsischen Rechts in die Sammlung eingearbeitet worden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1201

Bieler/Müller-Fritzsche, **Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)**, Kommentar, 13. Auflage 2007, 574 Seiten, Format 16,5 × 23,5 cm, 59,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Im Grohenstück 2, 65396 Walluf, www.kommunalpraxis.de. ISBN 978-3-8293-0801-4.

Rechtzeitig vor den Personalratswahlen im Jahr 2008 ist die 13. aktualisierte und überarbeitete Auflage des bewährten Praxis-Kommentars zum NPersVG erschienen. Sie berücksichtigt die Neubekanntmachung des NPersVG vom 22. 1. 2007. Auf die Änderungen der Wahlordnung vom 17. 7. 2007, die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der 13. Auflage erst im Entwurf vorlagen, wird im Anhang bereits hingewiesen.

Die Verfasser, Professor Dr. Frank Bieler, Hochschule Harz, vormals Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig, und Erich Müller-Fritzsche, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig, erläutern das NPersVG mit ihren fundierten Kenntnissen und Erfahrungen fachlich versiert, anschaulich und allgemein verständlich.

Die Ausgabe ist eine ebenso informative wie zuverlässige Orientierungs- und Arbeitshilfe für alle mit dem NPersVG befassten Personen, Behörden, Verwaltungs- und Arbeitsgerichte, Gewerkschaften sowie sämtliche Institutionen und Verbände des öffentlich-rechtlichen Bereichs.

— Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1202

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBI. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1886 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBI. 11/2001) 3,07 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 11/2001) 3,07 €

Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBI. 39/2002) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 18/2003) ... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBI. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBI. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) ... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlnutzer, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 09/2004) 3,10 €

Anlage zu DIN 1045 37,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBI. 14/2004) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBI. 13/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBI. 08/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 32/2004) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 38/2004) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBI. 21/2005) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 35,65 €

Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Anlage zu DIN/DIN V 4108 24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBI. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN 1054: 2005-01 18,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBI. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 16,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBI. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBI. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBI. 16/2006) 23,25 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBI. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 17/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBI. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBI. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBI. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBI. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 42/2006) 4,65 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 05/2006) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBI. 35/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBI. 28/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBI. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBI. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBI. 25/2007) 4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG